

SATZUNG

für den Landschaftspflegeverband Muldenland e.V.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Muldenland". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Muldentalkreis und angrenzenden Gemeinden. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Landschaftspflegeverband Muldenland e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Grimma.

(3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Grimma.

§ 2

Vereinszweck

(1) Ziel des Vereins ist

a) die in § 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze zu verwirklichen. Der Verein widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind.

b) die Kulturlandschaft nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis gemäß Bundesnaturschutzgesetz durch geeignete Maßnahmen auf kommunalen, land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten sowie bei der Umsetzung von Förderprogrammen für umweltgerechte und naturschonende Landbewirtschaftung mitzuwirken.

c) die naturraumbezogenen Landnutzungskonzepte mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes zu fördern.

(2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere,

a) Naturschutz und Landschaftspflege durch eine Bündelung der Kräfte zu fördern,

b) die Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Grundstückseigentümern, Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern zu verbreiten und zu fördern,

c) geeignete und ausreichende Biotopverbundsysteme durch Neuanlage naturnaher Lebensräume und vernetzende Flächensicherung zu schaffen. Dies kann durch Erwerb, Pacht oder durch sonstige Maßnahmen geschehen,

d) für ökologisch wertvolle Flächen im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden die notwendige Pflege zu organisieren, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern. Hierzu gehören auch Fluss- und Bachauen.

e) auf eine flächendeckend naturverträgliche Landnutzung hinzuwirken,

f) die fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen zu fördern,

g) die zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen,

h) in der Öffentlichkeit verstärkt für die Notwendigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren und zu werben,

i) die Schaffung eines "Naturparks Muldenland" zu unterstützen.

j) Organisation und Durchführung von Projekten, Workshops, Bildungsmaßnahmen, Seminare, Vorträge, die alle generationsübergreifend zur eigenen künstlerischen, kulturellen, ökologischen Betätigung befähigen.

k) Organisation und Durchführung des nationalen und internationalen Erfahrungsaustausches.

(3) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen eingeschaltet.

(4) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landes-Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen durch Beginn der Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder länger als ein Jahr keine Beiträge entrichtet, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen - insbesondere Beitragspflichten - gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich

a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,

b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,

c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten.

(2) Die Ausübung des Stimmrechts ist von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) der Fachbeirat.

d) die Fachsparten

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen zu § 12, § 15 und § 16 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Wahlen werden geheim durchgeführt, außer wenn die Versammlung einer offenen Wahl zustimmt. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden in Einzelabstimmungen gewählt. Die Beisitzer können in Sammelabstimmungen gewählt werden.

Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmenzahlen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

(5) Die Ausübung des Stimmrechts kann bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts der gesetzliche Vertreter durch schriftliche Vollmacht auf einen seiner Angestellten übertragen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden und der Rechnungsprüfer,
- e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Verbandes, z.B. die Erstellung des Haushaltplanes,
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) die Entscheidung über die Bestellung einer entgeltlich tätigen Geschäftsführung,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und nach Möglichkeit drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

(2) Dem Vorstand gehören - in Bezug auf § 8 Absatz 1 - zu gleichen Teilen an:

- politische Mandatsträger
- Vertreter landnutzender Berufszweige, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich deren Fachverbände)
- Mitglieder der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 29 BNatSchG entsprechen

(3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

(5) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufstellung einer Maßnahmenliste und des Haushaltsplanes,
- Berufung der Mitglieder des Fachbeirates,
- Regelung von Personalangelegenheiten,
- Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Sofern Verpflichtungserklärung den Wert von Euro 500,00 übersteigt, ist die Zustimmung einer weiteren Person im Sinne des Satzes 1 erforderlich. Stellvertreter können den Vorsitzenden nur vertreten, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.

(7) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9

Fachbeirat

(1) Zur Abstimmung der Arbeit des Vereins mit Behörden, öffentlichen Stellen und anderen Organisationen wird vom Vorstand ein Fachbeirat mit beratender Funktion, der vor allem auch Nichtmitglieder des Vereins einbezieht, bestellt.

(2) Folgende Bereiche sollen repräsentiert sein:

- Naturschutz
- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Kultur und Tourismus
- Kommunen
- Landschaftsplanung (Büros und Wissenschaft)

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände zu Treffen des Fachbeirates hinzuziehen.

(4) Ein Vorstandsmitglied nimmt an jeder Fachbeiratssitzung teil. Der Fachbeirat bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher. Die Mitglieder des Fachbeirates können zu jeder Mitgliederversammlung und zu Vorstandssitzungen geladen werden, bei denen wichtige Fachfragen zur Beratung und Entscheidung anstehen. Sie sind über deren Ergebnisse zu unterrichten.

§ 9a

Fachsparten

(1) Der Verein kann zur Verwirklichung des Satzungszweckes Fachsparten gründen. Sie gestalten fachlich zentrale Aufgabenfelder des Vereines aus und koordinieren diese.

(2) Die Fachsparten werden durch Beschlussfassung des Vorstandes eingerichtet und müssen von einem mindestens zwei Vereinsmitgliedern umfassenden Leitungsgremium geführt werden. Dieses Leitungsgremium wird von den Mitgliedern der Fachsparte gewählt werden.

(3) Die Fachsparten sind wirtschaftlich und rechtlich nicht selbständig und werden zwingend über den Verein abgerechnet und geführt. Die Sparte wird als eigene Kostenstelle im Rechnungswesen des Vereins geführt und kann einen eigenen Belegkreis besitzen. Die Details werden in einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Tätigkeiten und die Kompetenzen der Fachsparten werden in einer durch den Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt. In dieser werden auch die Mitwirkungsmöglichkeiten von Nichtmitgliedern fachgruppenspezifisch festgelegt.

Folgende Beschlüsse der Sparten bedürfen der Genehmigung:

durch die Mitgliederversammlung des Vereins,

- Genehmigung des Haushaltsplanes der Sparte für das nächste Geschäftsjahr
- Bestätigung des Geschäfts- und Finanzberichtes des Leitungsgremiums der Sparte

durch den Vorstand des Vereins,

- Bestätigung, Entlastung und Abberufung der Leitungsgremien,
- Aufnahme von Mitgliedern, welche nicht Mitglied des Vereins sind
- Auflösung der Fachsparte/Arbeitsgruppe
- Eröffnung und Auflösung von Bankkonten
- Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung anderer Sicherheiten, Vergabe von Aufträgen, Abschluss von Verträgen, Beantragung von Fördermitteln, Abschluss von Anstellungsverträgen können an die Fachsparte vom Vorstand delegiert werden. Näheres regelt die unter § 9a (3) genannte Geschäftsordnung.

(5) Die Sparten sind in der Bestimmung von Inhalt, Art und Weise der Umsetzung ihrer Aufgaben eigenständig, wobei die Zielsetzungen des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung zu wahren sind.

(6) Die Sparten dienen der Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins und dürfen grundsätzlich nicht zu Betrieben derselben oder ähnlicher Art in größerem Umfang im Wettbewerb stehen.

(7) Im Fall vereinschädlichen Verhaltens, der Verletzung der Vereinspflichten gemäß der Satzung des Vereins und der Geschäftsordnung der Sparten kann die Mitgliederversammlung die Auflösung der Sparte mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Beschlussfassung zur Auflösung setzt voraus, dass die Sparte schriftlich unter Fristsetzung von vier Wochen zur Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung fruchtlos aufgefordert wurde.

(8) Eine Fachspartensitzung kann auch durch den Vorstand des Vereins einberufen werden.

§ 10

Vereinsführung und Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).*

§ 11

Protokollführung

über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Finanzierung

(1) Der Verein erhebt Beiträge. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Projektförderungen und sonstige öffentliche Mittel,
- c) Spenden und Schenkungen

aufgebracht.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten. Die Höhe der Beiträge orientiert sich an den Grundsätzen der Gleichbehandlung.

§ 13

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 14

Kassenwesen und Rechnungsprüfung

(1) über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche auf der Grundlage von Beschlüssen beruhende Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder einer eingesetzten Geschäftsführung geleistet werden.

(2) Die Kassenführung des Vereins ist jährlich von den beiden Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 15

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 16

Auflösung des Vereins.

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an die Sächsische Landesstiftung für Natur und Umwelt oder eine geeignete andere gemeinnützige Körperschaft, die die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.12.2007 beschlossen.

Beitragsordnung des Landschaftspflegeverbandes Muldenland e.V.

(vom 6.6.2002)

§1

Beitragserhebung

(1) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag in der es betreffenden Höhe entsprechend § 2 dieser Beitragsordnung.

(2) Der Erstbeitrag wird mit Eintritt fällig.

(3) Die Beiträge sind bis Ende Januar eines jeden Jahres zu entrichten.

(4) Beiträge können auf das Konto des Landschaftspflegeverbandes überwiesen oder mittels Lastschriftverfahren entrichtet werden. Zur Unterstützung einer übersichtlichen Arbeitsweise des Vorstandes sollte dem Lastschriftverfahren bzw. dem Dauerauftrag der Vorrang gegeben werden.

(5) Für Mitgliedsbeiträge können keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

§ 2

Beitragssätze

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge entrichtet.

(2) Folgende Beitragssätze werden erhoben:

1. Natürliche Personen, land- und forstwirtschaftliche 12,00 EUR / Jahr

Familien- und Nebenerwerbsbetriebe, Forstbetriebe

2. Städte und Gemeinden

bis 1.000 Einwohner 150,00 EUR / Jahr

1.001 - 2.000 Einwohner 325,00 EUR / Jahr

2.001 - 3.000 Einwohner 425,00 EUR / Jahr

3.001 - 5.000 Einwohner 500,00 EUR / Jahr

5.001 - 8.000 Einwohner 650,00 EUR / Jahr

8.001 - 10.000 Einwohner 800,00 EUR / Jahr

10.001 - 20.000 Einwohner 1.000,00 EUR / Jahr

über 20.000 Einwohner 2.000,00 EUR / Jahr

3. Landkreis 5.000,00 EUR / Jahr

4. Landwirtschaftliche Unternehmen (bis 1000ha LNF) 150,00 EUR / Jahr

Landwirtschaftliche Unternehmen mit mehr als 1.000ha LNF

für jeden ha über 1.000ha LNF zusätzlich je 0,05 EUR / Jahr

5. Vereine, Verbände 100,00 EUR / Jahr

6. sonstige Betriebe und Institutionen u.a. Mindestbeitrag 150,00 EUR / Jahr

Eine Sonderregelung des Beitrages kann in begründeten Ausnahmefällen - vor allem bei kleineren gemeinnützigen Vereinen -, jeweils für das laufende Jahr beim Vorstand beantragt und von diesem genehmigt werden.